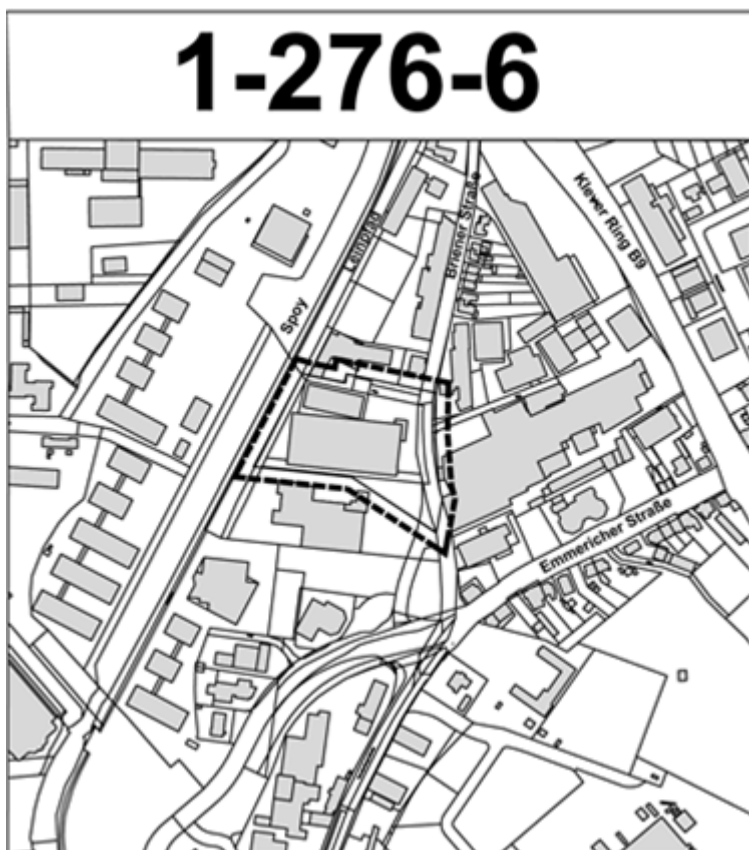




Az.: 61.1.0901.002.001

**Satzung für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-276-6 für den Bereich südliche Briener Straße/ Leinpfad**  
hier: Satzungsbeschluss



|                     |                       |
|---------------------|-----------------------|
| <b>Beratungsweg</b> | <b>Sitzungstermin</b> |
| Rat                 | 28.06.2018            |
|                     |                       |

|                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| <b>Zuständige/r Dezernent/in</b> | Rauer, Jürgen |
|----------------------------------|---------------|

|                                 |    |   |      |
|---------------------------------|----|---|------|
| <b>Finanzielle Auswirkungen</b> | JA | X | NEIN |
|---------------------------------|----|---|------|

|                             |                |                      |
|-----------------------------|----------------|----------------------|
| Im Haushaltsplan vorgesehen | JA             | NEIN                 |
| Teilergebnisplan            | Teilfinanzplan | Investitionsmaßnahme |

|                     |         |              |                     |         |              |
|---------------------|---------|--------------|---------------------|---------|--------------|
| Produkt Nr.         |         |              |                     |         |              |
| Kontengruppe        |         |              |                     |         |              |
| Betrag              |         |              |                     |         |              |
| einmalige           | Erträge | Aufwendungen | laufende            | Erträge | Aufwendungen |
| Insgesamt           |         |              | Insgesamt           |         |              |
| Beteiligter Dritter |         |              | Beteiligter Dritter |         |              |
| Anteil Stadt Kleve  |         |              | Anteil Stadt Kleve  |         |              |

|  |
|--|
|  |
|--|

## 1. Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Kleve beschließt gemäß § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, die Satzung für eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1-276-6 für den Bereich südliche Briener Straße/ Leinpfad zu beschließen.

## 2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Der vorgeschlagene Geltungsbereich der Veränderungssperre orientiert sich an dem Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 1-276-6 für den Bereich südliche Briener Straße/ Leinpfad. In jüngster Vergangenheit ist die Fläche immer wieder in den Fokus verschiedener Planungen geraten, so dass die Stadt Kleve es für sinnvoll erachtet, diese Fläche genauer planungsrechtlich zu definieren und die städtischen Ziele auch im Planungsrecht zu manifestieren.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherzustellen. Der Geltungsbereich liegt in direkter Nähe zur Hochschule, die weiteren Bereiche entlang der Briener Straße (XOX) und Wiesenstraße (Bensdorp) unterliegen derzeit einer städtebaulichen Umstrukturierung.

Die städtischen Ziele sehen für den Bereich eine Hochschul- oder eine hochschulaffine Nutzung vor. Durch die direkte Nähe zur Hochschule ergibt sich nur hier eine Erweiterungsmöglichkeit für die Hochschule. Durch das Wachstum der Hochschule wird der Erweiterungsdruck immer größer.

Schon 2014 hat die Stadt Kleve mit dem damaligen Investor einen städtebaulichen Vertrag erarbeitet, um eine Nutzungsmischung sicherzustellen, so dass sich auch hier hochschulaffines Gewerbe ansiedeln könnte.

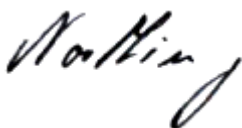
Um nun die Entwicklung weiter voranzutreiben, schlägt die Verwaltung vor, den Bebauungsplan in ein Sondergebiet "Hochschulgebiet" zu ändern und gleichzeitig eine Veränderungssperre zu beschließen. Durch die Veränderungssperre sollen die schon im Vertrag definierten Ziele gesichert werden. Die Errichtung von Altenwohnungen sowie einer stationären Altenpflege widerspricht den städtischen Zielen für dieses Areal.

Um weiterhin dieses und andere Vorhaben, die die Durchführung der durch den aufgestellten Bebauungsplan beabsichtigten Planung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden, nicht zulassen zu müssen, ist der Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Plangebiet notwendig.

Die Vorschriften über Ausnahmen von der Veränderungssperre sind so gefasst, dass Vorhaben, welche die Planungsziele nicht gefährden, auch weiterhin zugelassen werden können.

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft, wobei auf die Zweijahresfrist der seit der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs abgelaufene Zeitraum anzurechnen ist. Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweijahresfrist der Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, kann die Veränderungssperre um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Kleve, den 21.06.2018



(Northing)